

JC-2021-0601 / Unterstützungskasse - KSt.-Erkl. 2020

## **Körperschaftsteuererklärung 2020**

Unterstützungskasse, Anlage Kassen, zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG / § 3 Nr. 3 KStDV

An das

Bundesfinanzministerium

Steuerabteilung

Poststelle@bmf.bund.de

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

die OPTICURA Pensionsmanagement GmbH ist als juristische Person Mitglied und Vorstandsmitglied von Vereinen, deren Zweck die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung als Versorgungsträger im Sinne des § 1b Abs. 4 BetrAVG ist. Im Rahmen der Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für das Veranlagungsjahr 2020 ist eine, nach unserer Auffassung, korrekte Abgabe der Steuererklärung nicht möglich.

Nach § 3 Nr. 3 KStDV müssen rechtsfähige Unterstützungskassen, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren, die Leistungsgrenzen des § 2 KStDV einhalten, um, nach Erfüllung weiterer Voraussetzungen, nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG die Steuerfreiheit zu erlangen.

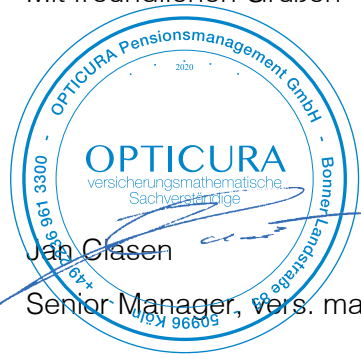
Die Einhaltung dieser Grenzen wird im Formular „Anlage Kassen“ in den Zeilen 19 bis einschließlich 41 geprüft. Soweit jedoch im Körperschaftsteuerformular in Zeile 10 die Nr. 3 erfasst wird, ist eine Angabe von Werten in den Zeilen 19 bis 41 nicht erlaubt. Dies folgt aus der Fehlermeldung vor Absendung der elektronischen Körperschaftsteuererklärung, die nach Auskunft der DATEV eG auf dem Prüfmechanismus von Elster beruht.

Ohne die Angaben, insbesondere unter Zeile 41 der „Anlage Kassen“ kann jedoch nicht erklärt werden, ob der Verein die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG i.V.m. § 1, 3 Nr. 3 und 2 KStDV erfüllt, um, bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen, die Steuerfreiheit im Veranlagungsjahr zu erlangen.

Hilfsweise nutzen wir die Möglichkeit in Zeile 13 der Körperschaftsteuererklärung weitere Angaben zu berücksichtigen.

Wir bitten um Prüfung des vorstehenden Sachverhalts.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Crasen

Senior Manager, vers. math. Sachverst.

Köln, den 11.06.2021